

seite der Aufrechnungsbescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt“. Eine neue Karte ist erst beim Ausscheiden des Versicherten aus der Sonderanstalt auszustellen, und zwar auf Grund dieser Aufrechnungsbescheinigung oder einer vom Versicherten vorzulegenden Austrittsbescheinigung. Hierbei ist in die neue Karte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungs- oder Austrittsbescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs- oder Austrittsbescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Karte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

33. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Karte sowie die Erteilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

34. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Nasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht noch verwischt oder abbrückt, mit Ort und Datum zu versehen und durch Heindruck des Siegels zu beglaubigen. Einer Unterschrift des Beamten bedarf es nur in dem Falle der Ziff. 16, II. Häufig wiederkehrende Eintragungen können vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 35 durch Druck oder durch Stempelung erfolgen. Berichtigungen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Heindruck des Siegels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Karten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten im Verkehre mit den Ausgabestellen Postkosten nicht entstehen.

35. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Karten und Aufrechnungsbescheinigungen kostenlos zur Verfügung gestellt; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorrats hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen.

Rudolstadt, den 15. Juli 1912.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**

In Vertretung:  
Dr. Körbis.